

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang **Nr. 08**

Donnerstag, 25. Februar 2016

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

29.02.2016, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlich -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vorabauszug aus dem Protokoll über die 12. Sitzung des ASUKM am 11.02.2016 zur Beantwortung 04, zu den Punkten 7 und 8 sowie zu Punkt 15 b) Anfragen an die Verwaltung
3. Standorte für Wohnbauten in Holztafelbauweise zur Unterbringung von Flüchtlingen (Ergänzung)
4. Unterbringung von Flüchtlingen in Solingen hier: Antrag Ratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 21.01.2016
5. Verschiedenes

29.02.2016, 18:30 Uhr

Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - nichtöffentlich -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vergabe von Wohnbauten in Holztafelbauweise zur Unterbringung von Flüchtlingen

01.03.2016, 17:00 Uhr

Zentraler Betriebsausschuss

Technische Betriebe Solingen – Haus H, Aufenthaltsraum UG, (Zufahrt über Werkseinfahrt)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 26.11.2015

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung des Zentralen Betriebsausschusses am 26.11.2015
3. Quartalsbericht 4. Quartal 2015 der Entsorgung Solingen GmbH
4. Zustandserfassung von Anschlussleitungen
5. Mischwasser-Hauptsammler Viehbach 2. Bauabschnitt Barl bis Schwarze Pfähle
6. Verschiedenes

02.03.2016, 09:30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Protokoll der 13. Sitzung des Seniorenbeirats am 27.01.2015
2. Vorstellung des Projekts „Altengerechtes Quartier“
3. Vortrag „Mobilität im Alter“
4. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
5. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Optimierung der Beiratsarbeit
2. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Solingen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) werden nachfolgend aufgeführte Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

1. Aufderhöher Berg

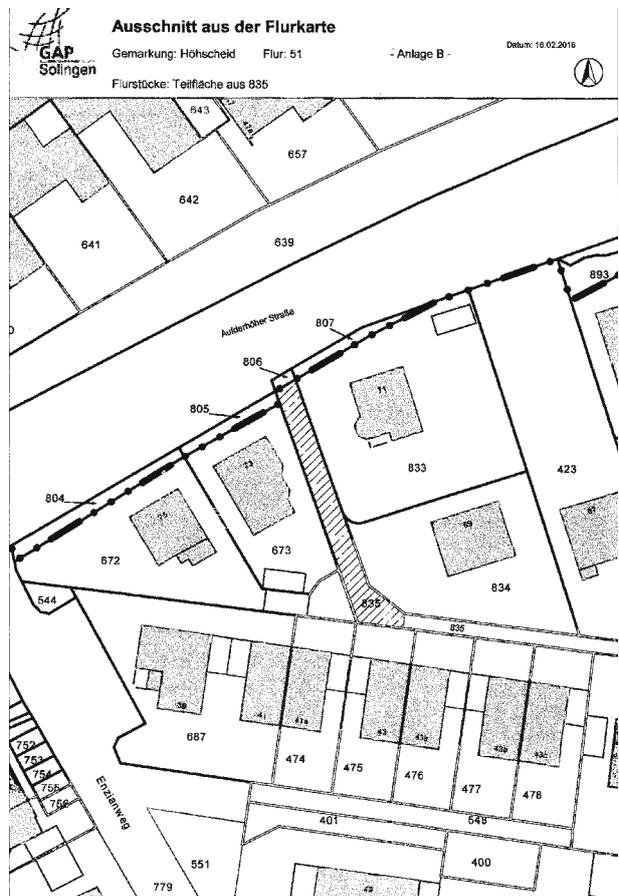
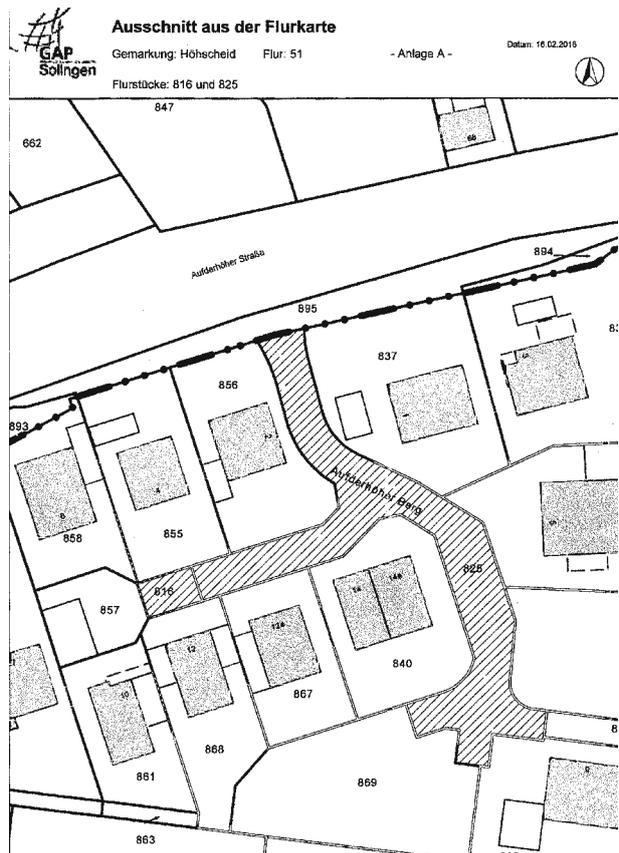
Gemarkung Höhscheid, Flur 51, Flurstücke 816 und 825.
Die Straße Aufderhöher Berg ist in beigefügter Flurkarte – Anlage A – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Aufderhöher Straße -Stichstraße-

Gemarkung Höhscheid, Flur 51, Teilfläche aus dem Flurstück 835.

Die Stichstraße -Aufderhöher Straße- ist in beigefügter Flurkarte – Anlage B – schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße-Anliegerstraße“ zugeordnet. Der Gemeingebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt.



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012,S.548 ff) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 16.02.2016
Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
vom Schemm

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Burg/Höhscheid -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D 583

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet südlich und westlich der Straße Spielbruch sowie nördlich und westlich der Kleingartenanlage Dornsiepen wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bebauungsplanes D 583** angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.01.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

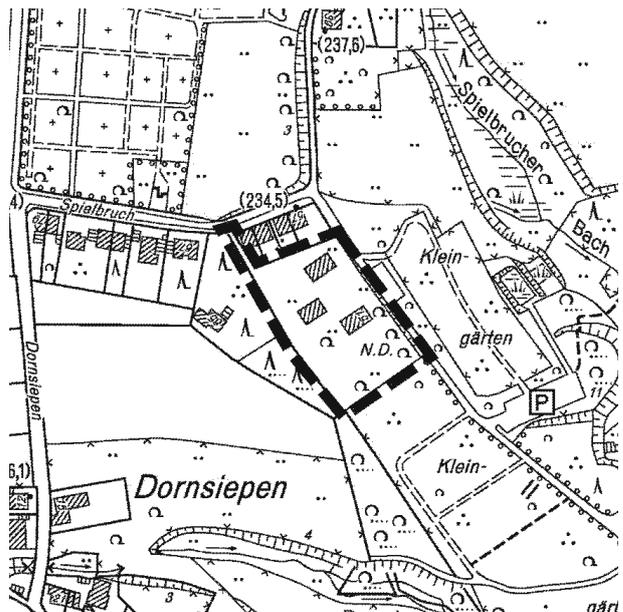
Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet südlich und westlich der Straße Spielbruch sowie nördlich und westlich der Kleingartenanlage Dornsiepen wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes D 583 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.01.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.01.2016 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes D 583** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 08.01.2016 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan D 583. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 22.02.2016
Kurbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 641

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet östlich der Löhdorfer Straße, südlich der Straße Montanushof und nördlich der Hofschaff Straßen wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O 641 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

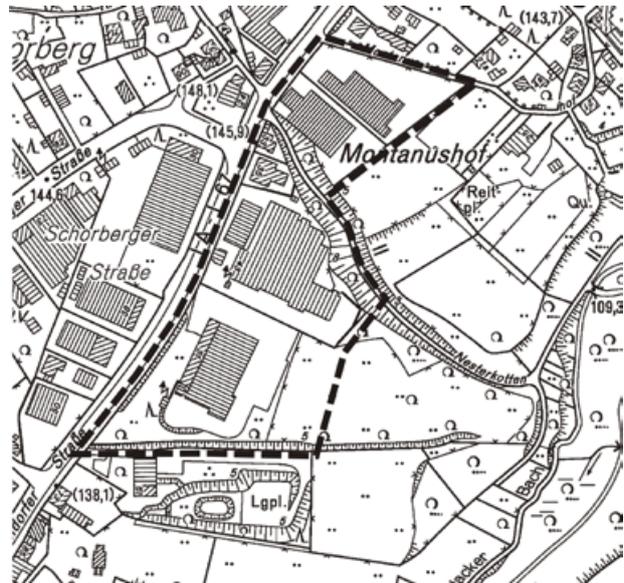
Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet östlich der Löhdorfer Straße, südlich der Straße Montanushof und nördlich der Hofschaff Straßen wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes O 641 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 14.01.2016, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 14.01.2016 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 641 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 14.01.2016 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 641. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 22.02.2016

Kurbach

Oberbürgermeister

.....

BEKANNTMACHUNG

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/Remscheid (Nr. 165/633) vom 22.02.2016

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/Remscheid hat der Rat der Stadt am 05.02.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich – s. § 2 - diese Satzung über eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/Remscheid.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:
Gemarkung Solingen, Flur 22, Flurstücke 111, 112, 123, 124, 125, 135, 141 und 142.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

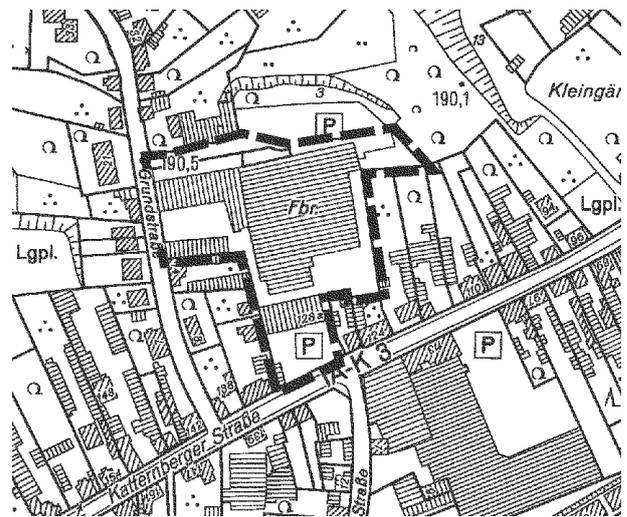
Die Veränderungssperre 165/ 633 tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten **Satzung der Veränderungssperre Nr. 165/633** mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165/ 633 für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/ Remscheid wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 165/ 633 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 165/ 633 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils

des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 22.02.2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Unterrichtung der Öffentlichkeit
nach der 17. BImSchV**

Entsprechend § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) veröffentlichen die Technischen Betriebe Solingen, Teilbetrieb Anlagentechnik die Daten der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen des Müllheizkraftwerkes Solingen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.

Beurteilung der Messungen von Emissionen und Verbrennungsbedingungen für das Jahr 2015

Die Stadt Solingen betreibt am Standort Sandstr. 16a ein Müllheizkraftwerk (MHKW). In diesem können pro Stunde ca. 20t Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall verbrannt werden. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 148.754 t Abfälle verbrannt. Der Energiegehalt dieser Abfälle wurde zuerst in Dampf und anschließend mittels dreier Dampfturbinen mit angeschlossenen Generatoren im Heizkraftwerk in Strom und Fernwärme umgewandelt. Die Stromerzeugung deckt den benötigten Jahresstromverbrauch des MHKW. Darüber hinaus wurde der überwiegende Teil in einer Größenordnung von ca. 63,4 Millionen kWh in das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Solingen GmbH eingespeist. Zusätzlich beliefert das Heizkraftwerk 44 Übergabestationen mit Fernwärme zur Gebäudeheizung sowie zur Warmwasserbereitung. Die Fernwärmeabgabe an alle Kunden betrug im Jahr 2015 insgesamt ca. 36,0 Millionen kWh.

Der Betrieb eines Müllheizkraftwerkes unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Die Rauchgasreinigungsanlagen des MHKW Solingen sorgen dafür, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte für Emissionen gemäß der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (17.BImSchV) sicher eingehalten werden.

Zur Überwachung dieser Emissionen sind eignungsgeprüfte Messeinrichtungen installiert, die kontinuierliche Messergebnisse liefern und an einen Prozessrechner weiterleiten, der sie datenmäßig erfasst und über lange Zeiträume reproduzierbar aufbereitet. Darüber hinaus werden durch ein staatlich anerkanntes Messinstitut regelmäßige Überprüfungen in Form von Stichprobenmessungen durchgeführt. Mit einer speziellen Hard- und Software-Einrichtung stellt das MHKW Solingen über ein Emissionsdatenfernübertragungssystem die kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf täglich zur Verfügung.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messungen sind nachstehend aufgeführt.

Verbrennungsbedingungen

Im Sinne der Schadstoffminimierung hat der Gesetzgeber an den Ausbrand der Gase im Feuerraum besondere Anforderungen gestellt. Bei der Verbrennung von Hausmüll oder ähnlicher Einsatzstoffe muß die Temperatur der Gase bei einer Verweilzeit von 2 Sekunden mindestens 850 Grad Celsius betragen. Die Situation der Verbrennung im Feuerraum wird kontinuierlich überwacht und aufgezeichnet. Die Ergebnisse sind in der nebenstehenden Tabelle dargestellt. Beide Kesselanlagen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verbrennungsbedingungen und zeigen, dass die gestellten Anforderungen sicher eingehalten werden.

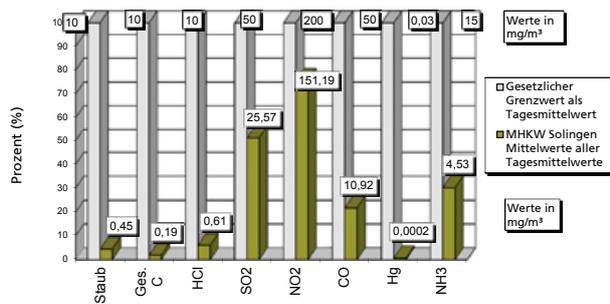
**MHKW Solingen - Mittelwerte
2015**

Verbrennungsbedingungen	Kessel 3	Kessel 1
Mindesttemperatur 850 °C	965 °C	972 °C
Mindestverweilzeit 2 Sekunden	> 2,0 s	> 2,0 s

Emissionsmessung

Kontinuierlich ermittelte Emissionswerte

Die Abbildung zeigt alle Reingasemissionen die mit behördlich zugelassenen Messeinrichtungen kontinuierlich erfasst und beurteilt werden im Vergleich mit den gesetzlichen Grenzwerten.



Diskontinuierlich ermittelte Emissionswerte

Schadstoff	Einheit	Grenzwert	Messwert
Cadmium und Thallium und deren Verbindungen, angegeben als Cd und Tl	mg/m³	0,05	0,000663
Summe Sb,As,Pb,Cr,Co,Cu,Mn,Ni,V,Sn* und deren Verbindungen	mg/m³	0,5	0,021
Benzol	mg/m³	5	< 0,0044
Benzo(a)pyren	mg/m³	0,1	< 0,000004
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m³	0,05	0,004
Anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	mg/m³	4	< 0,53
PCDD** und PCDF** als Toxizitätsäquivalent (TE) gemäß 17. BImSchV	ng/m³	0,1	0,0026

* Sb=Antimon; As=Arsen; Pb=Blei; Cr=Chrom; Co=Cobalt; Cu=Kupfer; Mn=Mangan; Ni=Nickel; V=Vanadium; Sn=Zinn
 ** PCDD=Dioxine; PCDF=Furane

Die Tabelle enthält die Mittelwerte der durch drei Einzelmessungen bestimmten Stoffe im Vergleich mit den aktuell gültigen Grenzwerten. Alle Messwerte sind als Massenkonzentration in der Einheit Milligramm je Kubikmeter (mg/m³) 1 mg = 0,001 g, oder in Nanogramm je Kubikmeter (ng/m³) 1 ng = 0,000 000 001 g, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand angegeben.

Das Berichtsjahr 2015 macht deutlich, dass alle Grenzwerte nicht nur sicher eingehalten, sondern deutlich unterschritten wurden. Es hat sich gezeigt, dass die zweistufige Rauchgasreinigungsanlage als modulares System von Absorber und Trockenfilter die Einhaltung extrem niedriger Emissionswerte gewährleistet. Der gute Ausbrand im Feuerraum der Kesselanlagen unterstreicht die hohe Güte der eingesetzten Technik.

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können unter nachfolgender Anschrift und Telefonnummer eingeholt werden:

Technische Betriebe Solingen, Müllheizkraftwerk
 Hr. Bromm
 Sandstraße 16 a
 42655 Solingen

Telefon: 02 12 290 - 4623
 Telefax: 02 12 290 - 4624
 E-Mail: g.bromm@solingen.de